

elixaMED news

elixa

Steuerberatungs GmbH

www.elixa.at

„Am **Mut** hängt der **Erfolg**“



Klienten-Info

Ausgabe Herbst 2023

Bevor ich heute auf die neuen elixaMED-News eingehe, darf ich darauf hinweisen, dass nun der Kollektivvertrag für die nicht-ärztlichen Angestellten (NÖ) rückwirkend per 1.1.2023 veröffentlicht wurde. Sie finden in dieser Ausgabe folgende News: Ihren Mitarbeitern können Sie steuerfreie Benefits zukommen lassen, insbesondere die Teuerungsprämie wäre noch im Jahr 2023 eine Möglichkeit, Ihre Mitarbeiter zu überraschen. Sollten Sie bereits an eine Beendigung Ihrer Tätigkeit denken, gibt es erfreuliche Nachrichten für die steuerliche Behandlung Ihrer Ordinationsräumlichkeiten. Neuigkeiten gibt es auch beim Investitionsfreibetrag, ein Augenmerk wird hier auf die Ökologisierung gelegt. Der aktuellen Zinslandschaft geschuldet, gibt es auch Anpassungen bei den Anspruchszinsen.

Genießen Sie noch den wunderbaren Spätsommer!

Ihr Spezialist für medizinische Berufe

Mag. Markus Tutschek

INHALT:

1	TIPPS ZU STEUERFREIEN BENEFITS FÜR DAS ORDINATIONSTEAM	2
2	PRAXISZURÜCKLEGUNGEN: ENTNAHME VON ORDINATIONSRÄUMLICHKEITEN ZUM BUCHWERT ODER GEMEINEN WERT?	2
3	WAS GIBT ES NEUES BEIM INVESTITIONSFREIBETRAG?	3
4	AB WANN FALLEN ANSPRUCHSZINSEN AN?	4



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

1 TIPPS ZU STEUERFREIEN BENEFITS FÜR DAS ORDINATIONSTEAM

Möchte ein Arzt seinem Ordinationsteam neben dem laufenden Gehalt Benefits zukommen lassen, so fallen in der Regel Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge aus diesem geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis beim Dienstnehmer an. Für bestimmte Sachverhalte kann man aber hier Steuern sparen.

Im Folgenden finden Sie einige Tipps dazu, wobei zu beachten ist, dass immer auch diverse Voraussetzungen zu beachten sind und somit eine individuelle Beratung empfehlenswert ist.

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber noch 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt (**Teuerungsprämie**), sind

- bis € 2.000,00 pro Jahr steuerfrei und zusätzlich
- bis € 1.000,00 pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer bestimmten lohngestaltenden Vorschrift erfolgt (für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Arbeitnehmergruppen).

Ein Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern eine **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** steuerfrei zur Verfügung stellen oder die entsprechenden Kosten steuerfrei ersetzen.

Bei Geschenken vom Arbeitgeber handelt es sich für den Mitarbeiter in der Regel um Sachzuwendungen, die wie Entgeltzahlungen der Lohnsteuer unterliegen. Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** sind aber bis zu einem Betrag von € 365,00 jährlich pro Mitarbeiter und den dabei empfangenen **Geschenken** bis zu einem Betrag von € 186,00 pro Jahr und Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei.

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von € 8,00 pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur zur Konsumation von Mahlzeiten eingelöst werden können, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden. Gutscheine zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind bis zu einem Betrag von € 2,00 pro Arbeitstag steuerfrei.

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug, Fahrrad oder Kraftrad mit null Gramm CO₂-Emissionswert (**Elektromobilität**) pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, zu benutzen, so fällt beim Dienstnehmer kein Sachbezug an.

2 PRAXISZURÜCKLEGUNGEN: ENTNAHME VON ORDINATIONSRÄUMLICHKEITEN ZUM BUCHWERT ODER GEMEINEN WERT?

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 (AbgÄG 2023) hat der Gesetzgeber die bis dahin geltende Einkommensteuervorschrift angepasst, der zufolge Grund und Boden grundsätzlich mit dem Buchwert, Gebäude jedoch mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen anzusetzen war.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 23.08.2023 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

Nach der nunmehr neuen Vorschrift, die erstmalig auf Entnahmen nach dem 30.6.2023 anzuwenden ist, sind „Grundstücke“, d. h. Grund und Boden sowie Gebäude gleichermaßen, allgemein mit dem Buchwert anzusetzen. Damit werden im Fall einer Entnahme aus dem Betriebsvermögen Grund und Boden sowie Gebäude zukünftig steuerlich gleichbehandelt. Dadurch erfolgt bei Entnahme keine Aufdeckung stiller Reserven (= rechnerische Differenz zwischen Buchwert und fiktivem Veräußerungserlös) und somit ergibt sich bei der Entnahme keine Steuerbemessungsgrundlage.

Da die Gebäudeentnahme künftig ohnehin zum Buchwert und daher steuerneutral erfolgt, wurde auch das für den Fall der Betriebsaufgabe und Übernahme des Gebäudes ins Privatvermögen bis zum AbgÄG 2023 geltende Antragsrecht, wonach diesfalls die Erfassung der darauf entfallenden stillen Reserven unterbleibt, obsolet.

Mit der Anpassung der zuvor erläuterten Entnahmenvorschrift wurde auch dieses Antragsrecht entsprechend adaptiert. Das mit dem AbgÄG 2023 eingeführte Antragsrecht regelt nun, dass unter bestimmten Bedingungen, die an die Person, die den jeweiligen Betrieb aufgibt, geknüpft sind, die Entnahme von Gebäuden optional zum gemeinen Wert erfolgen kann. Diesfalls werden im Zeitpunkt der Entnahme die stillen Reserven zwar aufgedeckt, was aber aus steuerlicher Sicht dann vorteilhaft sein kann, wenn seit Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind und daher bei der Besteuerung der stillen Reserven der im Einkommensteuerrecht vorgesehene Hälftesteuersatz zur Anwendung kommt.

Das neue Antragsrecht ist erstmalig auf Betriebsaufgaben nach dem 30.6.2023 anzuwenden; die alte Regelung findet dahingegen auf Betriebsaufgaben vor dem 1.7.2023 weiterhin Anwendung.

3 WAS GIBT ES NEUES BEIM INVESTITIONSFREIBETRAG?

3.1 Klimafreundliche Heizungssysteme

Der Gesetzgeber hat eine Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) beschlossen, die einen Investitionsfreibetrag (IFB) für klimafreundliche Anlagen zur Wärme- und Kältebereitstellung in Zusammenhang mit Gebäuden bei Anschaffung oder Herstellung ab 1.1.2023 ermöglicht.

Aufgrund des im EStG geregelten Gebäudeausschlusses konnte ein Investitionsfreibetrag aufgrund der davor geltenden Rechtslage für Wirtschaftsgüter, die als Teil eines Gebäudes anzusehen sind, nicht geltend gemacht werden. Die betroffenen Wirtschaftsgüter umfassen Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. -kältetauscher, Fernwärme- bzw. kälteübergabestationen und Mikronetze in Zusammenhang mit Gebäuden.

3.2 Öko-Investitionsfreibetrag-Verordnung (Öko-IFB-VO)

Die Öko-IFB-VO sieht im Allgemeinen vor, dass abweichend vom gesetzlichen Investitionsfreibetrag von 10 % der Investitionsfreibetrag im Bereich der Ökologisierung sogar 15 % beträgt. Die Öko-IFB-VO

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 23.08.2023 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa
Steuerberatungs GmbH

nimmt eine ausdrückliche und abschließende Aufzählung jener Wirtschaftsgüter vor, die dem begünstigten 15%igen Investitionsfreibetrag zugänglich sind.

Besonders erwähnenswert erscheinen in diesem Zusammenhang folgende Wirtschaftsgüter:

1. Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie E-Ladestationen;
2. Fahrräder, Transporträder sowie Spezialfahrräder jeweils mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger;
3. Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen;
4. Anlagen zur Speicherung von Strom in Form eines stationären Systems, das elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen aufnimmt und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellt.

3.3 Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung

Vom Investitionsfreibetrag sind bestimmte Wirtschaftsgüter ausgenommen. Eine dieser Ausnahmen betrifft die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen (eine direkte Nutzung liegt vor, wenn eine technisch-funktionale Verbindung mit der Anlage besteht).

Diese Anlagen wurden nun in der sogenannten Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung taxativ aufgezählt.

4 AB WANN FALLEN ANSPRUCHSZINSEN AN?

Ab 1.10. beginnt die Anspruchsverzinsung für Einkommensteuernachzahlungen für das Vorjahr zu laufen.

Dies ist insbesondere beachtenswert, da der Zinssatz für Anspruchsinsen 5,38 % (Stand August 2023) beträgt und somit deutlich höher ist als in den Vorjahren.

Die Festsetzung unterbleibt, wenn die Anspruchsinsen einen Betrag von € 50,00 nicht erreichen. Die Anspruchsverzinsung kann mit einer Anzahlung in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung bis 30.9.2023 vermieden werden.

Beispiel:

Die Nachzahlung im Einkommensteuerbescheid 2022 vom 1.2.2024 beträgt € 10.000,00. Wird keine Anzahlung geleistet, so wird das Finanzamt bei einem Zinssatz von 5,38 % (Stand August 2023) rund € 180,00 Anspruchsinsen vorschreiben.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Stand 23.08.2023 | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
 - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
 - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w